

Geltungsbereich, Angebot, Vertragsabschluss:

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen finden auf alle Verträge Anwendung; welche wir (Promotion Veranstaltungstechnik) als Verkäufer von Waren abschließen. Ferner gelten die nachstehenden Bedingungen auch für alle von uns übernommenen Reparaturaufträge. Etwaige entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten als ausdrücklich ausgeschlossen, wenn diese nicht schriftlich und firmenmässig gezeichnet anerkannt werden.
- 1.2 In jedem Fall sind unsere nachstehenden Bedingungen rechtswirksam für den Gesamtvertrag.
- 1.3 Ein Kaufvertrag kommt erst dadurch zustande, dass er von uns schriftlich bestätigt wird. Bei fehlen einer solchen schriftlichen Bestätigung kommt der Kaufvertrag zustande durch die widerspruchsfreie Entgegennahme der Ware und einer von uns ausgestellten Rechnung. Alle unsere Angebote sind hinsichtlich der Preise und Termine freibleibend.
- 1.4 Änderungen und Ergänzungen eines einmal abgeschlossenen Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Vereinbarungen sind erst gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Preise:

- 2.1 Die mitgeteilten Preise verstehen sich im Inland frei Haus zuzüglich Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen. Die Kosten einer vom Käufer gewünschten Sonderverpackung oder sonstige Form der Anlieferung hat ebenfalls der Käufer zu tragen.
- 2.2 Bei einer vom Gesamtnbot abweichenden Bestellung behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor.
- 2.3 Die Preise basieren auf den Listenpreisen zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten oder Listenpreise bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so sind wir berechtigt, diese Preise entsprechend anzupassen.

Lieferfristen und Termine:

- 3.1 Wir werden zugesicherte Liefertermine nach Möglichkeit einhalten, wir übernehmen hierfür jedoch keine Gewähr. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder seine Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt ist. Sind Aufträge aus Gründen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, ganz oder teilweise nicht erfüllbar, so verlängert sich der Liefertermin angemessen um den Zeitraum der Behinderung, sofern die Lieferung nicht endgültig unmöglich ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Käufers voraus.
- 3.2 Ansprüche des Käufers (Auftraggebers) wegen Nicht- bzw. nicht rechtzeitiger Lieferung, aus welchem Titel auch immer, sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3.3 Wir sind von der Lieferverpflichtung entbunden, wenn wir von unserem Vorlieferanten nicht rechtzeitig oder nicht in den richtigen Qualitäten und sonstigen Spezifikationen beliefert worden sind. Wir behalten uns in diesen Fällen vor, die vereinbarten Liefermengen zu kürzen, ohne dass eine Verpflichtung zur Nachlieferung besteht. Darüber hinaus sind wir von jeglicher Lieferverpflichtung entbunden, wenn wir durch unvorhergesehene, außerhalb unseres Einwirkungsbereiches liegende Umstände (höhere Gewalt) an der Erfüllung des Vertrages gehindert werden.

Erfüllungsort, Gefahrenübergang:

- 4.1 Die Auslieferungen erfolgen entsprechend der Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer (Auftraggeber) getroffen worden sind.
- 4.2 Bei Bestellungen auf Abruf muss die bestellte Ware innerhalb von 6 Monaten abgerufen sein.
- 4.3 Retourwaren werden nur mit unserer vorherigen Zustimmung angenommen.

Gewährleistung, Schadenersatz:

- 5.1 Für die vertragsgegenständlichen Waren wir ab dem Zeitpunkt der Lieferung Gewähr geleistet. Der Lauf der Gewährleistung beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware. Die Ware ist mangelhaft, wenn sie Material- oder Verarbeitungsfehler aufweist, die ihre Tauglichkeit zum gewöhnlichen Gebrauch beeinträchtigen. Ein gewährleistungspflichtiger Mangel ist zu vermuten, sofern der Mangel innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Gewährleistungspflicht gerügt wurde. Wird der Mangel später als 6 aber vor Ablauf von 24 Monaten ab Beginn der Gewährleistungspflicht gerügt, so muss der Käufer nachweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe des Gerätes vorhanden war.
- 5.2 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Die Gewährleistung erfolgt ausschließlich in der Weise, dass wir die fehlerhafte Ware nach unserer Wahl verbessern oder gegen einwandfreie Ware tauschen.
- 5.3 Sonstige Gewährleistungsansprüche werden ausgeschlossen, insbesondere ist der Käufer (Auftraggeber) nicht berechtigt, Mängelbehebung, Preiserminderung oder Schadenersatz (ausgenommen bei grobem Verschulden) zu verlangen. Ausgeschlossen sind im Hinblick auf unsere Gerätegarantie auch Rückgriffsansprüche des Käufers gemäß § 933, b ABGB.
- 5.4 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an der Ware Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 5.5 Gewährleistungsstandort ist immer 7412 Wolfau.

Gerätegarantie:

- 6.1 Für Geräte mit Garantiezusage verpflichten wir uns, dem Kunden Garantie gemäß Zusage zu leisten. Die Unterlagen zum Garantiefall hat der Käufer spätestens 10 Tage nach Auftreten des Schadens an uns zu übermitteln. Sofern der Käufer den Garantiefall später als 12 Monate nach Verkauf der Ware geltend macht, so verpflichtet ein Wiederverkäufer (Fachhändler), uns die Kosten der aufgrund der Garantiezusage erbrachten Leistungen zu ersetzen.
- 6.2 Fehlen Unterlagen oder sind sie ungültig, behalten wir uns vor, die mit dem Garantieanspruch begehrten und erbrachten Leistungen zu verrechnen.
- 6.3 Garantiestandort ist immer 7412 Wolfau.

Zahlungsbedingungen:

- 7.1 Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura ohne Abzug zur Bezahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nicht angenommen. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers (Auftraggebers). Im Falle des Verzugs sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Rechte berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Nationalbank-Diskontsatz, mindestens aber 14% zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Im Falle des Zahlungsverzuges gehen darüber hinaus alle entstehenden Kosten, insbesondere gerichtliche und außergerichtliche, die Mahn- und Inkassospesen und die Kosten eines von uns beauftragten Rechtsanwaltes zu Lasten des Käufers (Auftraggebers).
- 7.2 In dem Fall, dass der Käufer uns gegenüber mit den Zahlungen in Verzug gerät, sind wir zur weiteren Belieferung nicht verpflichtet. Wir sind aber berechtigt, sonstige, vereinbarte Lieferungen nur noch gegen Nachnahme auszuführen. Falls der Käufer eine solche Nachnahme nicht einlöst, können wir die Ware anderweitig auf Rechnung des Käufers oder auf eigene Rechnung veräußern, wobei im Übrigen uns alle sonstigen Rechte gegen den Käufer vorbehalten bleiben, insbesondere Erstattung der Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem durch Ersatzverkauf erzielten Preis.
- 7.3 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder werden sonstige Tatsachen bekannt, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt oder bestehen aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Käufers, so sind wir berechtigt, alle offenen Rechnungen fällig zu stellen, auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde.

Aufrechnungsverbot:

8. Der Käufer ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, die er gegen uns haben sollte, mit dem Kaufpreis oder sonstigen Forderungen von uns zu kompensieren, es sei denn, die Forderung ist durch uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

Eigentumsvorbehalt:

- 9.1 Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebengebühren das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- 9.2 Der Käufer ist bis auf Widerruf ermächtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er uns gegenüber nicht im Verzug ist. Bei Weiterveräußerung der Ware vor gänzlicher Bezahlung des Kaufpreises ist der Käufer verpflichtet, uns die entsprechende Kaufpreisforderung mit allen Nebenrechten sicherungshalber abzutreten. Der Käufer ist verpflichtet, die Abtretung dieser Forderung an uns sofort nach ihrer Entstehung in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken, wobei Höhe und Rechtsgrund der Forderung, Schuldner, Zessionar und Datum der Zession anzugeben sind. Der Käufer ist auch verpflichtet, uns auf Verlangen nachzuweisen, dass er den Buchvermerk in jedem Fall ordnungsgemäß angebracht hat. Der Käufer ist jederzeit widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, darf jedoch nicht anderweitig darüber verfügen. Besteht der Abnehmer des Käufers auf einem Abtretungsverbot, so hat der Käufer uns hiervon unverzüglich zu unterrichten. Sofern durch den Käufer nicht ausreichend anderweitig Sicherheiten für unsere Forderungen gegeben werden können, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung der gelieferten Ware an Abnehmer mit Abtretungsverbot zu untersagen. Sollte die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Barzahlung verkauft werden, geht der Eigentumsvorbehalt auf den Kaufpreis bis zur Höhe des Wareneinkaufspreises, zuzüglich der Umsatzsteuer über, wobei der Käufer in diesem Fall verpflichtet ist, den Kaufpreis gesondert von sonstigen Barmitteln aufzubewahren.
- 9.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, über die Ware in anderer Weise, etwa durch Verpfändung oder Sicherungsübereignung zu verfügen. Im Falle des Verzuges des Käufers sind wir berechtigt, die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages abzuholen und bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sicherzustellen. Der Käufer gestattet uns und den von uns beauftragten Personen, den Abtransport der im Vorbehaltseigentum stehenden Ware und das Betreten aller Räumlichkeiten, in denen die im Vorbehaltseigentum stehenden Ware gelagert wird. Wird der Kaufpreis nicht binnen vier Wochen nach Rücknahme der Ware durch uns bezahlt, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig unter Anrechnung auf die Kaufpreisforderung zu veräußern.
- 9.4 Von allen Vollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Eingriffen in die Ware, die im Besitz des Käufers an unseren unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren betreffen, hat der Käufer uns unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten etwaiger Interventionen unsererseits gegenüber Vollstreckungsgläubigern gehen zu Lasten des Käufers.
- 9.5 Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Anforderung Auskunft über den Bestand an Vorbehaltsware und an abgetretenen Forderungen zu geben. Der Käufer ist ferner verpflichtet, die Vorbehaltsware zu versichern und tritt schon jetzt allfällige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Untergangs oder Verschlechterung der Vorbehaltsware an uns ab.

Hinweis zur Lautstärke:

- 10.1 Tonanlagen Systeme sind in der Lage, Lautstärken zu produzieren, die weit über den gesetzlichen festgelegten Grenzwerten liegen und Gehörschäden verursachen können. Der Käufer hat sich bei den zuständigen Behörden (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft) über die jeweils geltenden gesetzlichen Lautstärkebestimmungen zu informieren und dafür zu sorgen, dass diese auch eingehalten werden - vor allem auch dann, wenn Dritten der Zugriff auf Controller- und Limiterinstellungen gewährt wird. Der Käufer wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für die Einhaltung der gesetzlichen Lautstärkebestimmungen verantwortlich ist und zur ungeteilten Hand die Verantwortung für sämtliche durch die Lautstärke entstehenden Sach- und Personenschäden trägt.

Schlussbestimmungen:

- 11.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in diesen Lieferbedingungen begründet nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages. Promotion Veranstaltungstechnik und der Käufer (Auftraggeber) verpflichtet sich, wichtige Klauseln durch solche Absprachen zu ersetzen, deren Inhalt nach Ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der jeweils unwirksamen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.
- 11.2 Der Käufer (Auftraggeber) erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Firmendaten EDV-mäßig erfasst und verarbeitet werden. Wir verpflichten uns, diese Daten nur für eigene Zwecke zu verwenden.
- 12.1 Ton- und Lichtanlagen sind komplexe technische Systeme, die einer Wartung bedürfen - Garantie oder Gewährleistung kann nur dann gelten, wenn regelmäßige halbjährliche Untersuchungen/Services durch Fachpersonal durchgeführt werden. Für Schäden und Folgegeschäden, die aufgrund von nicht durchgeführter oder unfachlicher Wartung oder unsachgemäßer Verwendung/Überlastung oder Überstrom entstehen, kann keine Garantie oder Gewährleistung übernommen werden - ebenso, wenn die Geräte bei Gewitter nicht vom Netz genommen werden.
- 12.3 Garantiestandort ist immer 7412 Wolfau.
- 12.4 Promotion übernimmt keine Haftung für durch den Ausfall von Geräten verursachte Verdienstentgänge, Werbungskosten und dergleichen (für bessere Ausfallsicherheit empfehlen wir die Installation eines unabhängigen kleineren Notsystems).
- 12.5 Lautsprecher und Leuchtmittel gelten als Verschleißmaterial.
- 12.6 Auf alle Verträge und Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer (Auftraggeber) ist österreichisches Recht anzuwenden. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien ist 7400 Oberwart, wobei wir berechtigt sind, am Ort des Sitzes oder der Niederlassung des Käufers (Auftraggebers) zu klagen. Mit der Annahme unseres Angebotes bzw. der Beauftragung (auch mündlich oder telefonisch) anerkennt der Auftraggeber unsere Geschäftsbedingungen.